

Aktenzeichen:

4 RJ 247/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

.....

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 30. November 1965 durch

Bundesrichter S c h m i t t
-Vorsitzender-

Bundesrichter Dr. E c k e r und

Bundesrichter S c h m i d t h a l s

Bundessozialrichterin S k o w r o n e k und

Bundessozialrichter Dr. C o n r a d y

für Recht erkannt:

Das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozial-
gerichts vom 17. Dezember 1964 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

Die im Jahre 1909 geborene Klägerin war von 1924 bis 1935 als Kindermädchen und Hausgehilfin und dann bis Februar 1961 als Melkfrau versicherungspflichtig beschäftigt. Seit einer Magen^{re}/sektion im April 1961 erstrebt sie eine Rente wegen Berufsunfähigkeit. Ihren im März 1963 - zum wiederholten Male - gestellten Antrag lehnte die beklagte Landesversicherungsanstalt (LVA) durch Bescheid vom 14. Juni 1963 ab, weil die Klägerin noch nicht berufsunfähig sei.

Auf die hiergegen gerichtete Klage hin hat das Sozialgericht (SG) Lübeck durch Urteil vom 16. Januar 1964 den angefochtenen Bescheid aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, der Klägerin Rente wegen Berufsunfähigkeit vom 1. März 1963 an zu gewähren. Die Berufung der Beklagten ist durch Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts (LSG) vom 17. Dezember 1964 zurückgewiesen worden. Auf medizinischem Gebiet hat das LSG folgende Feststellungen getroffen: Die Folgen der Magenoperation der Klägerin seien weitgehend behoben. Es bestehe zwar ein Verlust an Magensäure, dieser könne jedoch durch Medikamente ausgeglichen werden. Die Leibbeschwerden, über welche die Klägerin klage, seien überwiegend funktioneller Art im Rahmen einer erheblichen Übererregbarkeit des vegetativen Nervensystems. Schließlich beständen bei der Klägerin eine leichte chronische Emphysebronchitis und ein etwa kirschgroßer Nabelbruch, der eingeklemmt und schmerzhaft sei. Bei diesen Gesundheitsstörungen sei die Klägerin noch in der Lage, leichte Arbeiten im Sitzen und im Stehen fortgesetzt und mittelschwere Arbeiten im Sitzen fortgesetzt und im Stehen mit Unter-

- 3 -



- 3 -

brechungen in geschlossenen, staubfreien Räumen zu leisten unter Ausschluß von Hebe-, Trage- und Bückarbeiten und von Außenarbeiten. - Des weiteren hat das LSG zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt: Nach ihrem Berufsbild müsse sich die Klägerin auf das allgemeine Arbeitsfeld verweisen lassen, also alle einer ungelernten Arbeiterin offenstehenden Arbeitsmöglichkeiten ausnutzen. Ob es am Wohnort der Klägerin für sie eine Beschäftigungsmöglichkeit in der Landwirtschaft gebe, könne auf sich beruhen; denn das stark eingeschränkte Leistungsvermögen der Klägerin lasse eine Arbeit in einem landwirtschaftlichen Haushalt oder gar in der Landwirtschaft selbst nicht zu. Sonstige - auch besetzte - Arbeitsstellen seien am Wohnort der Klägerin nicht vorhanden. Sie könne auch nicht im Wege des Pendelns einen Arbeitsplatz aufsuchen, weil sie 6 km von der nächsten Autobushaltestelle entfernt wohne. Da sie über kein Fahrrad verfüge, wäre sie gezwungen, den Weg von wenigstens 90 Minuten zweimal täglich zurückzulegen und dabei von 5 Uhr bis 19 Uhr unterwegs zu sein. Das sei ihr nicht zumutbar. - Wenn schließlich der ärztliche Sachverständige bekundet habe, der Klägerin sei ein Wechsel des Lebens- und Arbeitsmilieus vom Land in die Stadt bei der Möglichkeit einfachster Arbeiten geistig und körperlich möglich, so möge das für Arbeiten in der Hauswirtschaft oder andere ungelernte Tätigkeiten gelten. Bei ungelernten Tätigkeiten in der Hauswirtschaft seien aber Hebe-, Trage- und Bückarbeiten nicht zu vermeiden. Deshalb würde sich allein vom Leistungsvermögen her eine Tätigkeit beispielsweise als Kartoffelschälfrau in einem Krankenhaus verbieten. Schließlich entspreche es der allgemeinen Erfahrung des täglichen Lebens, daß eine 56-jährige Versicherte, die zeit ihres Lebens auf dem Lande gearbeitet habe, davon die letzten 25 Jahre ausschließlich als Melkfrau, sich dem Arbeitsrhythmus in einem großstädtischen Industriebetrieb nicht mehr anpassen könne. Die Klägerin sei daher nicht mehr

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

fähig, die vergleichbare Lohnhälfte durch Arbeit zu verdienen.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Die Beklagte hat Revision eingelegt und das Rechtsmittel mit der Verletzung formellen und materiellen Rechts begründet. Einen Verstoß gegen den Grundsatz der Amtsermittlungspflicht (§ 103 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) und eine Überschreitung der Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 SGG) sieht sie darin, daß das LSG es als einen - nach ihrer Meinung nicht bestehenden - Erfahrungssatz bezeichnet hat, daß eine 56-jährige Frau, die zeit ihres Lebens auf dem Lande, davon die letzten 25 Jahre ausschließlich als Melkfrau gearbeitet habe, nicht mehr in der Lage sei, sich dem Arbeitsrhythmus in einem großstädtischen Industriebetrieb anzupassen, und daß die Würdigung des LSG nicht zu vereinbaren sei mit der Bekundung des Dr. H., der Klägerin sei ein Wechsel des Arbeitsmilieus vom Land in die Stadt bei einfachster Arbeit - als solche zieht die Revision die Tätigkeit einer Packerin, Sortiererin oder Stänzerin in Betracht - zumutbar. - Ferner rügt die Revision einen Verstoß gegen die Denkgesetze. Sie erblickt ihn darin, daß das LSG allein auf die Beschäftigungsmöglichkeit im Haushalt und in der Landwirtschaft abstelle. Das allgemeine Arbeitsfeld umfasse auch - so führt sie aus - Beschäftigungen bei geschlossenen Räumen in Industriebetrieben, ohne daß Hebe-, Trage- und Bückarbeiten erforderlich seien. Es fehle somit die logisch konsequente Auseinandersetzung mit der Frage, ob sich in der Industrie eine Beschäftigungsmöglichkeit für die Klägerin biete. - Schließlich sieht die Revision einen Verstoß gegen den Grundsatz der Amtsermittlung und gegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

die Denkgesetze sowie eine Verletzung des materiellen Rechts darin, daß das LSG die Klägerin nicht für fähig erachtet hat, im Wege des Pendelns die gesetzliche Lohnhälfte durch Arbeit zu verdienen. Die Beklagte meint, das LSG hätte aufklären müssen, ob die Klägerin überhaupt radfahren kann; das Fehlen eines Fahrrades allein rechtfertige angesichts der Möglichkeit, ein gebrauchtes Fahrrad zu einem niedrigen Preis zu beschaffen, nicht die Annahme, daß eine entfernt liegende Arbeitsstätte für die Klägerin nicht erreichbar sei.

Die Beklagte beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben
und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Sie meint, die Beklagte habe keine Verfahrensmängel hinreichend substantiiert gerügt.

Die Revision ist zulässig und begründet.

Soweit das angefochtene Urteil die Frage betrifft, ob die Klägerin an einem anderen Ort als ihrem ländlichen Wohnort, nämlich in einer Stadt, mit einfachsten Arbeiten die gesetzliche Lohnhälfte erzielen kann, ist die die gestellte Frage verneinende Entscheidung mit zwei Erwägungen begründet, einmal damit, daß ungelernte Tätigkeiten in der Hauswirtschaft unvermeidlich mit Hebe-, Trage- und Bückarbeiten verbunden, diese aber der Klägerin nach ihrem Leistungsvermögen verwehrt seien, zum anderen damit, daß eine 56-jährige Versicherte, die zeit ihres Lebens auf dem Lande, vor allem als Melkfrau, tätig gewesen sei, sich erfahrungsgemäß dem Arbeitsrhythmus in einem großstädtischen Industriebetrieb

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

nicht mehr anpassen könne. Beide Begründungen sind, wie die Revision mit Recht und den Erfordernissen des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG entsprechend gerügt hat, von Verstößen gegen verfahrensrechtliche Vorschriften beeinflusst. Als Arbeiten einfachster Art - zu solchen Verrichtungen hat der Sachverständige Dr. H..... die Klägerin bei einem Überwechseln in die Stadt für fähig erachtet, und das LSG läßt diese Beurteilung für "ungelernte Tätigkeiten schlechthin gelten" - kommen nicht nur Verrichtungen in der Hauswirtschaft, sondern auch zahlreiche Tätigkeiten anderer Art - z.B. die von der Revision angeführten Arbeiten einer Packerin, Sortiererin oder Stanzerin - in Betracht. Das LSG hätte in Erfüllung seiner Pflicht, den Sachverhalt erschöpfend zu erforschen (§ 103 SGG), prüfen müssen, ob die Klägerin zu solchen oder ähnlichen Verrichtungen fähig ist; es durfte seine Sachaufklärung nicht - wie geschehen - auf Verrichtungen in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft beschränken. - Der Revision ist auch darin beizupflichten, daß die Unfähigkeit einer 56-jährigen, zeit lebens auf dem Lande beschäftigt gewesenen Frau, sich in einen gewerblichen Betrieb in der Stadt einzugliedern, nicht mit einem dahingehenden allgemeinen Erfahrungssatz belegt werden kann (vgl. hierzu Urteil des erkennenden Senats vom 5. Juli 1961, SozR RVO § 1246 Nr. 14). Das LSG hätte diese Frage speziell in bezug auf die Klägerin prüfen und sich dabei vor allem mit der die Umstellungsfähigkeit der Klägerin auf einfachste Arbeiten bejahenden Bekundung des Dr. H..... auseinandersetzen müssen. Indem es dies nicht in ausreichender Weise getan hat, hat es gegen die §§ 103, 128 Abs. 1 SGG verstoßen. Diese wesentlichen Verfahrensmängel eröffnen den Revisionsrechtszug (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die Revision ist begründet, weil die Möglichkeit besteht, daß das LSG, das in der Frage der Verweisbarkeit eines Versicherten auf eine Arbeitstätigkeit im Wege des Pendelns oder nach einem Wohnortwechsel offenbar die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (SozR RVO § 1246 Nr. 21 und Nr. 41) gutheißt, bei Vermeidung der aufgezeigten Verfahrensmängel zu einer für die Beklagte günstigeren Entscheidung gelangen wird. Weil noch tatsächliche Feststellungen zu treffen sind, muß der Rechtsstreit unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an die Vorinstanz zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG). Sollte das LSG die Klägerin für unfähig halten, nach Durchführung eines Umzugs an einem anderen Wohnort die gesetzliche Lohnhilfe zu erzielen, so wird es sich mit der von der Beklagten aufgeworfenen Frage auseinandersetzen müssen, ob die Klägerin nach Erwerb eines Fahrrades von ihrem jetzigen Wohnort aus einen geeigneten Arbeitsplatz täglich erreichen kann.

Über die Erstattungsfähigkeit der Kosten des Revisionsverfahrens wird das LSG im abschließenden Urteil mit zu befinden haben.

